

Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 09/2024

ausgegeben am 12.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
23	Bekanntmachung des Hinweises auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden durch den Kreis Coesfeld und die Bildung eines interkommunalen Kreis-zentralarchivs	99
24	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen	100
25	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SÜ „Bücker“ im Ortsteil Südkirchen	103

Sie können das Amtsblatt bestellen: Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
02596 917-143

Sie können das Amtsblatt einsehen: www.nordkirchen.de, Rubrik „Rathaus“ (Download möglich)

Nr. 23/2024

Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden durch den Kreis Coesfeld und die Bildung eines interkommunalen Kreiszentralarchivs

Zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden wurde am 02.07.2024 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes durch den Kreis und der Bildung eines interkommunalen Kreiszentralarchivs geschlossen.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 09.08.2024, Nr. 32, lfd. Nr. 178, wurde diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 01.08.2024, Az.: 31.1.25-196/ 2024.0001, bekannt gemacht.

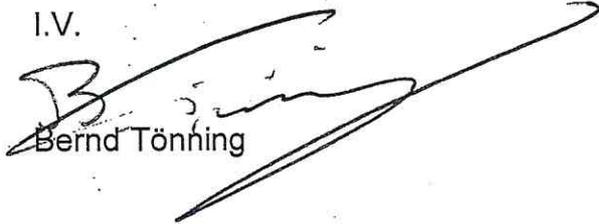
Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG NRW weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Nordkirchen, 09.09.2024

Gemeinde Nordkirchen

Der Bürgermeister

I.V.


Bernd Tönning

Nr. 24/2024

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen

I. Anordnung

Aufgrund des § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen in der Zeit vom 15.11.2024 bis 21.04.2025 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber ggfls. die Kreisleitstelle und die örtliche Feuerwehr informiert.

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie für Abfälle aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder auch durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 12. Mai 2006 in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist hergestellt.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen in Kraft.

Nordkirchen, 30.08.2024

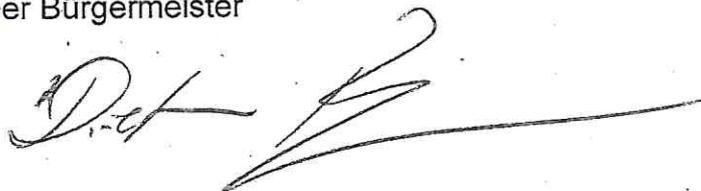
Gemeinde Nordkirchen
Der Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nordkirchen, 30. August 2024
Gemeinde Nordkirchen
Der Bürgermeister



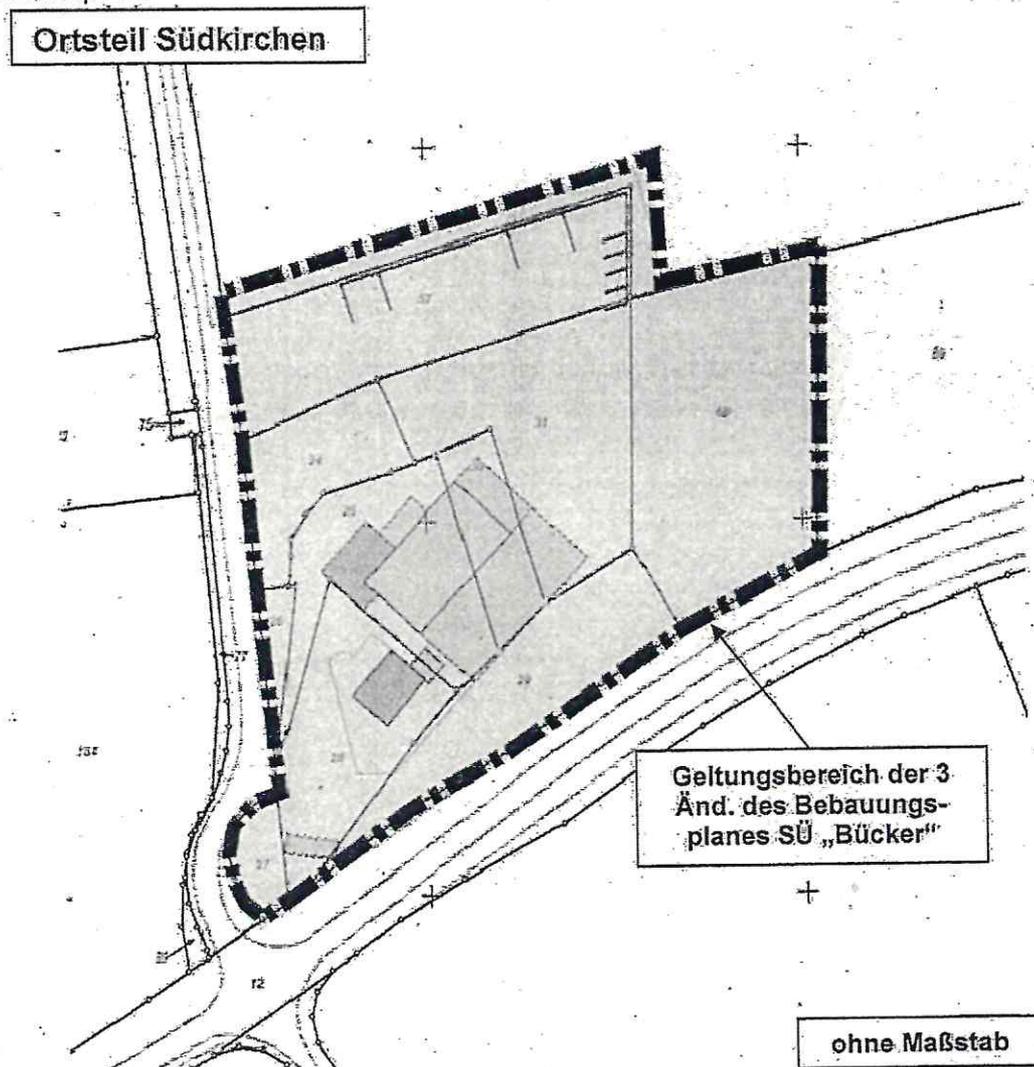
Nr. 25/2024

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SÜ „Bücker“ im Ortsteil Südkirchen

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 28.05.2023 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans SÜ „Bücker“ im Ortsteil Südkirchen zur **Satzung nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches** samt Begründung und den Abwägungen aus den Stellungnahmen der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im Rahmen des Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 57, 67 tlw. und 68 in Flur 15, Gemarkung Südkirchen, und ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SÜ „Bücker“ im Ortsteil Südkirchen rechtswirksam.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt im Bürogebäude in Nordkirchen, Ferdinand-Kortmann-Straße 2a, Zimmer 12 bereitgehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienststunden sind:

Montag bis Mittwoch sowie Freitag	08:30 - 12:30 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 und 14:00 - 17:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten.

Hinweise:

**1. Nach § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die einzelnen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn;

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nordkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, den 13.08.2024


Dietmar Bergmann
Bürgermeister